



## Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Reutlingen

vom 21.01.2016

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der vorliegenden Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

### § 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte sind kraft Amtes Mitglieder des Senats (§19 Abs. 2 Nr. 1 LHG).
- (2) Acht Professoren, drei sonstige Mitarbeiter und vier Studierende gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an (§ 10 Abs. 1 Grundordnung)
- (3) Die Mitglieder kraft Amtes werden im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich untereinander.
- (4) Die gewählten Mitglieder werden nach Abschluss des Wahlverfahrens durch den Präsident zum Amtsantritt eingeladen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (5) Neu gewählte Mitglieder des Präsidiums können bereits vor ihrem Amtsantritt beratend an den Sitzungen des Senats teilnehmen.

### § 2 Vorsitz, Stellvertretung

Der Präsident führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein anderes Mitglied des Präsidiums.

### § 3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Senat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig, in der

Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. Der Versand erfolgt grundsätzlich elektronisch bzw. werden die Unterlagen elektronisch zugänglich gemacht (Bsp. BSCW).

- (2) In jedem Semester ist mindestens eine Senatssitzung abzuhalten. Die Termine für die Sitzungen sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters festgelegt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Präsident den Senat auch formlos und ohne Frist einberufen. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören.
- (4) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen oder Mitglieder der Hochschule als Gäste einladen.

#### **§ 4 Tagesordnung, Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Senats kann die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung verlangen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollten schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (3) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung sowie die Zulassung verspätet eingegangener Sitzungsunterlagen bedarf der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 5 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Senatsmitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind sowie für Zuhörer. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 6 LHG verwiesen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zur direkten Erwiderung kann der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Sache gesprochen hat. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

- (6) Über Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Senat.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Senatsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (2) Gibt es Änderungsanträge zur Abstimmungsvorlage, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich keine weitergehende Mehrheitsentscheidung gefordert ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim (§ 10 Abs. 4 LHG).
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ kann keine Abstimmung erfolgen.

## **§ 7 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht**

- (1) Der Senat berät und beschließt in der Regel in Sitzungen. Er kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen; dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Einleitung des Umlaufverfahrens die Zustimmung verweigert wird. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist in einem Protokoll zu dokumentieren.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Senats an dessen Stelle; dies gilt nicht für Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, vgl. § 19 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 12, 13 und 14 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Hochschulöffentlichkeit, Verschwiegenheit**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 10 Abs. 4 LHG). Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, die Beschlussfassung über die Grundordnung, die Erörterung des Jahresberichtes des Präsidenten und die Erörterung des jährlichen Berichtes der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen in öffentlicher Sitzung. Der Senat kann die Öffentlichkeit bei Störungen ausschließen.
- (2) Die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums, die Erörterung des Jahresberichts des Präsidenten sowie die Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten finden in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat statt. Die Sitzungsleitung obliegt in diesen Fällen dem Vorsitzenden des Hochschulrats.
- (3) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 5 LHG verwiesen.

## **§ 9 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Senats wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Er muss nicht Mitglied des Senats sein. Beide unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Das Protokoll muss enthalten: Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Wortmeldung im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Das Protokoll geht den Mitgliedern des Senats in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung elektronisch zu. Erhebt ein Mitglied Einspruch, entscheidet der Senat in der nachfolgenden Sitzung. Das Protokoll wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ff. bilden. Für das Verfahren der vom Senat nach § 19 Abs. 1 a.E. LHG gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß.

**§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde tritt am 1. März 2016 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 21. April 2005

Reutlingen, den 21.01.2016



Professor Dr. Hendrik Brumme  
Präsident